

Marktgemeinde Niederaula, Gemarkung Niederjossa

Umweltbericht

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich „Gleberück / Struthfeld“

Entwurf

Planstand: 31.03.2025

Projektnummer: 23-2874

Projektleitung: Düber / Pönichen / Ullrich

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Rechtlicher Hintergrund	3
1.2 Ziele und Inhalte der Planung	3
1.2.1 Ziele der Planung	3
1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens	4
1.2.1 Inhalt und Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes	5
1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung	6
1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden	6
1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes	6
1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen	8
1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern	8
1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	8
1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe	8
2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	9
2.1 Boden und Fläche	9
2.2 Wasser	11
2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels	12
2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen	14
2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange	16
2.6 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete	16
2.7 Gesetzlich geschützte Biotop- und Flächen mit rechtlichen Bindungen	18
2.8 Biologische Vielfalt	19
2.9 Landschaft	19
2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität	20
2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz	21
2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen	21
2.13 Wechselwirkungen	22
3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung	22
4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	22

5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	22
6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl	22
7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	23
8. Zusammenfassung.....	24
9. Quellenverzeichnis.....	26

1. Einleitung

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

1.2 Ziele und Inhalte der Planung

1.2.1 Ziele der Planung

Die Marktgemeinde Niederaula beabsichtigt gemeinsam mit der DEUTSCHE LOGISTIK HOLDING GMBH & CO. KG (DLH) im Ortsteil Niederjossa nördlich der Autobahnanschlussstelle Niederaula (Bundesautobahn BAB 7) im südwestlichen Anschluss an die bestehenden gewerblichen Nutzungen entlang der Bundesstraße B 62 (Jossastraße) die Ausweisung von Bauflächen für die städtebauliche Entwicklung und Erschließung eines großflächigen Gewerbe- und Logistikparks gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Da der Bereich des Plangebietes bislang als Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu bewerten ist, bedarf es zur Umsetzung der Planung der Aufstellung eines Bebauungsplanes im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie einer teilräumlichen Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Niederaula in diesem Bereich. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen demnach auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Erschließung des Plangebietes sowie für die Umsetzung des geplanten Gewerbe- und Logistikparks geschaffen werden.

Da der Bereich des Plangebietes bislang als Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu bewerten ist, bedarf es zur Umsetzung der Planung der Aufstellung eines Bebauungsplanes im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie einer teilräumlichen Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Niederaula in diesem Bereich. Das Planziel des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gleberück / Struthfeld“ ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Gewerbe- und Logistikpark“ und konkreten Regelungen zu den im Einzelnen zulässigen Nutzungen. Darüber hinaus werden die verkehrliche Erschließung und geplante Entwässerung sowie die zugehörigen und im Plangebiet verbleibenden Freiflächen bauplanungsrechtlich gesichert und es werden Festsetzungen zur grünordnerischen Gestaltung getroffen. Zur Kompensation der durch den Bebauungsplan vorbereiteten und nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wird insbesondere eine vorlaufende Ersatzmaßnahme mit dem Ziel einer Gewässerrenaturierung entlang der Fulda zugeordnet.

Darüber hinaus bedürfen im Bauleitplanverfahren unter anderem die Belange der Bodendenkmalpflege, die artenschutzrechtlichen Vorgaben und Anforderungen, die Einschränkungen aufgrund der das Plangebiet querenden 110-kV-Bahnstromleitung und auch die bewegte Topografie des Geländes einer besonderen Berücksichtigung.

1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der räumliche Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplan-Änderung befindet sich in der Gemarkung Niederjossa nördlich der Autobahnanschlussstelle Niederaula (Bundesautobahn BAB 7) im südwestlichen Anschluss an die bestehenden gewerblichen Nutzungen entlang der Bundesstraße B 62 (Jossastraße). Die Flächen werden derzeit überwiegend als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt und umfassen im Zentrum des Plangebietes eine Gehölzinsel. Der räumliche Geltungsbereich der Flächenutzungsplanänderung umfasst Flächen in der Gemarkung Niederjossa, Flur 7, und insgesamt eine Fläche von rd. 19,8 ha. Die Planung liegt im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Niederaula (F 867).



Abb. 1: Lage und Umfeld des Plangebietes (rot umrandet) im Luftbild. (Quelle: NaturegViewer Hessen, Zugriffsdatum: 05/2024, eigene Bearbeitung)

Im Hinblick auf die topografischen Gegebenheiten fällt das Gelände im Bereich des Baugrundstückes deutlich nach Osten und Süden hin ab. Das Plangebiet weist demnach einen deutlichen Höhenunterschied auf, sodass zur Umsetzung des geplanten Vorhabens eine Modellierung des Geländes erforderlich ist, wobei im Bereich der geplanten Bebauung eine plane Ebene auf rd. 245 m ü.NN entstehen soll. Naturräumlich ist das Plangebiet dem Naturraum 355.20 Kämmerzell-Asbacher Fuldataal innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit 355 Fulda-Haune-Tafelland des Osthessischen Berglandes (35) zuzuordnen.

1.2.1 Inhalt und Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes

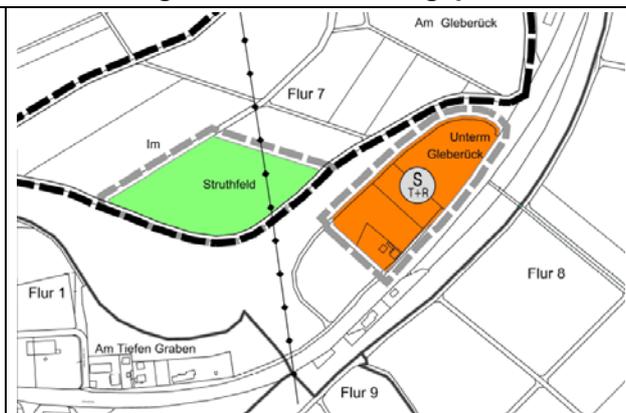
Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Niederaula stellt für den südöstlichen Bereich des Plangebietes bereits „Gewerbliche Bauflächen“ und im Übrigen „Landwirtschaftliche Flächen“ sowie „Maßnahmen Naturschutz: Erhalt“ dar und wird daher im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit dem Ziel der künftigen Darstellung von entsprechenden „Sonderbauflächen“ teilräumlich geändert. Hierbei ist beachtlich, dass im Zuge der rechtswirksamen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Niederaula im Bereich „Unterm Gleberück“ und „Struthfeld“ von 2020, mit der auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Autohofes im Bereich der Autobahnanschlussstelle geschaffen wurden, auf rd. 2,4 ha der vorgenannten „Gewerblichen Bauflächen“ zugunsten der Darstellung von „Landwirtschaftlichen Flächen“ verzichtet wurde. Diese Flächen sind im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr erneut Gegenstand einer entsprechenden Umwidmung.

Flächennutzungsplan 2015



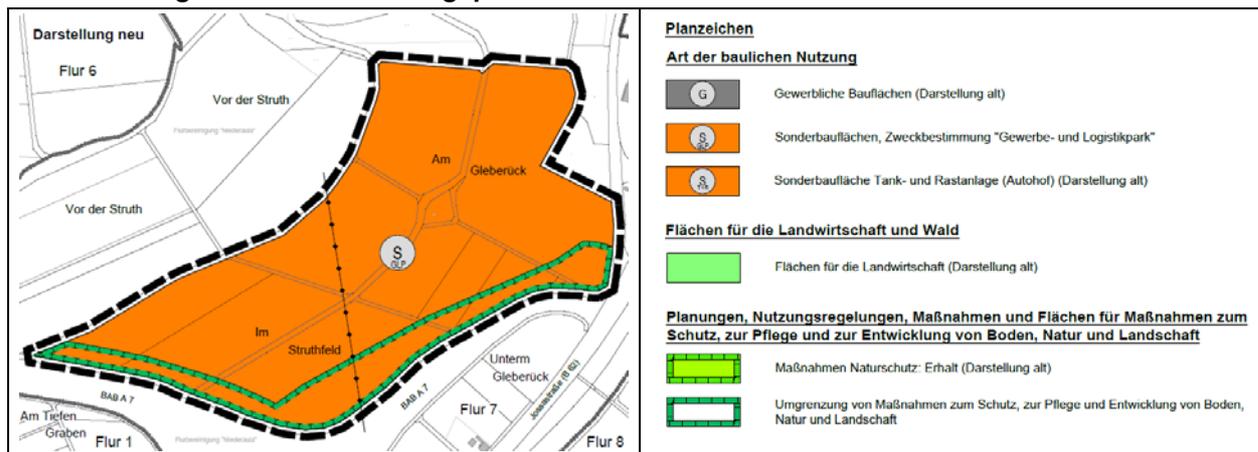
3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020



Ausschnitte geordnet, ohne Maßstab

Im Bereich des bestehenden Wirtschaftsweges südwestlich und südöstlich des eigentlichen Baugrundstückes werden im Flächennutzungsplan „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ und im Bereich der Plankarte 2 des Bebauungsplanes „überörtliche/örtliche Hauptverkehrsstraße“, „Landwirtschaftliche Flächen“, „Bahnen“, „Grünfläche“ und „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Radweg“ dargestellt, sodass der Bebauungsplan hier aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Dies gilt auch im Bereich der Plankarte 3 und 4 des Bebauungsplanes, da hier auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bereits „Landwirtschaftliche Flächen“ bzw. „Wasserflächen“ und umgrenzte „Maßnahmen für Naturschutz“ dargestellt werden.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Erschließung des geplanten Gewerbe- und Logistikparks im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gleberück / Struthfeld“ geschaffen. Das Planziel der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von „Sonderbauflächen“ zu Lasten der bisherigen Darstellungen. Hinzu kommt die überlagernde Darstellung von „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im südwestlichen und südöstlichen Bereich des Plangebietes. Der Verlauf der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung wurde nachrichtlich in die Planzeichnung zur Flächennutzungsplan-Änderung übernommen.

1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung

1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bauleitplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufbereitet ist. Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die Ergebnisse des Umweltberichtes und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes

Regionalplan Nordhessen 2009

Der Bereich des Plangebietes ist im **Regionalplan Nordhessen 2009** im Südwesten teilweise als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung“ festgelegt, wohingegen der übrige Bereich als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen ist.

Da Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, wurde vorgeflich des Bauleitplanverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 HLPG zunächst ein **Zielabweichungsverfahren** durchgeführt und die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplanes Nordhessen 2009 beantragt.

Der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen hat in seiner Sitzung am 04.07.2022 die Zielabweichung unter einzelnen raumordnerischen **Maßgaben** beschlossen, sodass auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehene städtebauliche Entwicklung und Erschließung geschaffen werden können.

Vorbereitende Bauleitplanung

Der **Flächennutzungsplan** der Marktgemeinde Niederaula stellt für den südöstlichen Bereich des Plangebietes bereits „Gewerbliche Bauflächen“ und im Übrigen „Landwirtschaftliche Flächen“ sowie „Maßnahmen Naturschutz: Erhalt“ dar und wird daher im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit dem Ziel der künftigen Darstellung von entsprechenden „Sonderbauflächen“ teilräumlich geändert. Hierbei ist beachtlich, dass im Zuge der rechtswirksamen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Niederaula im Bereich „Unterm Gleberück“ und „Struthfeld“ von 2020, mit der auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Autohofes im Bereich der Autobahnanschlussstelle geschaffen wurden, auf rd. 2,4 ha der vorgenannten „Gewerblichen Bauflächen“ zugunsten der Darstellung von „Landwirtschaftlichen Flächen“ verzichtet wurde. Diese Flächen sind im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr erneut Gegenstand einer entsprechenden Umwidmung. Im Bereich des bestehenden Wirtschaftsweges südwestlich und südöstlich des eigentlichen Baugrundstückes werden im Flächennutzungsplan „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ und im Bereich der Plankarte 2 „überörtliche/örtliche Hauptverkehrsstraße“, „Landwirtschaftliche Flächen“, „Bahnen“, „Grünfläche“ und „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Radweg“ dargestellt, sodass der Bebauungsplan hier aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Mit der **11. Änderung des Flächennutzungsplanes** werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Erschließung des geplanten Gewerbe- und Logistikparks im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes geschaffen. Das Planziel der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von „Sonderbauflächen“ zu Lasten der bisherigen Darstellungen. Hinzu kommt die überlagernde Darstellung von „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im südwestlichen und südöstlichen Bereich des Plangebietes. Der Verlauf der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung wurde nachrichtlich in die Planzeichnung zur Flächennutzungsplan-Änderung übernommen.

Verbindliche Bauleitplanung

Der Bereich des Plangebietes ist bislang als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu bewerten. Nordöstlich schließen sich jedoch die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinterm Gleberück“ und des Bebauungsplanes Nr. 6 „Unter dem Gleberg“, die jeweils Industriegebiet festsetzen, sowie im Südosten der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Unterm Gleberück“, der ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tank- und Rastanlage (Autohof)“ festsetzt, an das Plangebiet an.

Zudem befindet sich südlich des Plangebietes der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Unterm Gleberück II“, im Zuge dessen in einem weiteren Bauleitplanverfahren in diesem Bereich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität sowie für die Unterbringung von Tankstellen für Wasserstoff und sonstige alternative Kraftstoffe geschaffen werden sollen und die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Mobilitätszentrum“ vorgesehen ist.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 2.1 bis 2.13 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gewerbe- und Logistikpark“ im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen gewerblichen Nutzungen, Freiflächen und Verkehrsanlagen kann dem genannten **Trennungsgrundsatz** des § 50 BImSchG entsprochen werden. Störfallbetriebe i.S.d. sog. Seveso-III-Richtlinie sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern

Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.1 Boden und Fläche

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAItBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Hinsichtlich der Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden durch die Umsetzung der Planung wurde ein Fachbeitrag Bodenschutz (Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, HG: 09/2024) erarbeitet. Nachstehend erfolgt eine kurze Zusammenfassung des Fachbeitrags Bodenschutz (*kursiv*). Für nähergehende Ausführungen wird an dieser Stelle auf den Fachbeitrag selbst verwiesen.

Bestandsbeschreibung

Den Daten aus dem BodenViewer Hessen zufolge handelt es sich um Braunerden mit den Bodenarten lehmiger Sand, anlehmiger Sand. Sandlehm, sandiger Lehm und Lehm. Es steht sowohl quartärer Lösslehm (Löl, u) und Auenlehme (L,f) als auch mittel- bis grobkörniger Sandstein (E,s) des Mittleren Bundsandsteins und feinkörniger Sandstein, glimmerreichen Tonsteinlagen (su, ts) des Unteren Bundsandsteins an. Entsprechend sind im Plangebiet Braunerden aus pleistozänen Fließerden über Buntsandsteinersatz verbreitet, in Akkumulationsbereichen Kolluvisole; im Bereich des Entwässerungsgrabens ist dagegen mit Auenböden (Vega mit Gley-Vega) zu rechnen.

Bedingt durch die Bodenart sowie die starke Reliefenergie besteht eine sehr hohe bis extrem hohe Erosionsgefährdung:

Am 05. Und 06.08.2024 erfolgte eine bodenkundliche Übersichtskartierung. Dabei wurde die amtliche Bodenkarte weitestgehend bestätigt.

Die Braunerden aus 2 bis 6 dm Fließerde (Hauptlage) über Fließschutt (Basislage) mit Sand- bis Tonstein (Buntsandstein) wurden angetroffen, teilweise mit Hinweisen auf Pseudovergleyung. Die Böden weisen damit überwiegend eine geringe bis mittlere standörtliche Verdichtungsempfindlichkeit auf; lediglich die teilw. schluffigen Oberböden sind empfindlicher. Aufgrund der Hinweise auf Stau- und evtl. sogar Grundnässe (Sondierung 3) können jedoch in der niederschlagsreichen Jahreszeit ungünstigere Bedingungen vorliegen.

Das Ertragspotenzial des Plangebietes ist als „mittel“ bis „hoch“ einzustufen, wobei die Kategorie „mittel“ den flächenmäßig größten Anteil vertritt. Die Feldkapazität des Plangebietes ist überwiegend als „gering“ einzustufen, während die Kategorie „mittel“ den flächenmäßig kleineren Anteil vertritt. Das Nitratrückhaltevermögen des Plangebietes wird nach BFD5L als „gering“ eingestuft.

Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen erfolgt jeweils in fünf Stufen von „sehr gering“ (1) bis „sehr hoch“ (5). Das 22,63 ha große Plangebiet wurde im Rahmen der Bodenfunktionsbewertung der BFD5L bewertet, mit Ausnahme der Verkehrsflächen und einem Teilstück im Norden des Gebiets (rund 550 m²). Die Flächen des Plangebietes weisen die Stufen 2 und 3 des Funktionserfüllungsgrades bei der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen auf. Diese Methode beruht auf der Aggregation der Kriterien Standorttypisierung, Ertragspotenzial, Feldkapazität, sowie dem Nitratrückhalt und ordnet den daraus resultierenden verschiedenen Stufen die Klassen des Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrades von 1 bis 5 zu.

Eine Ausnahme bilden die verschiedenen Ausschluss- und Fehlerflächen, für die keine Bodenfunktionsbewertung ermittelt werden kann. Der Funktionserfüllungsgrad im Plangebiet wird überwiegend als „gering“ in untergeordnetem Umfang als „mittel“ eingestuft.



Abb. 2: Bodenfunktionserfüllungsgrad der Böden innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes (blau umrandet). (Quelle: BodenViewer Hessen, Zugriffsdatum: 05/2024, eigene Bearbeitung)

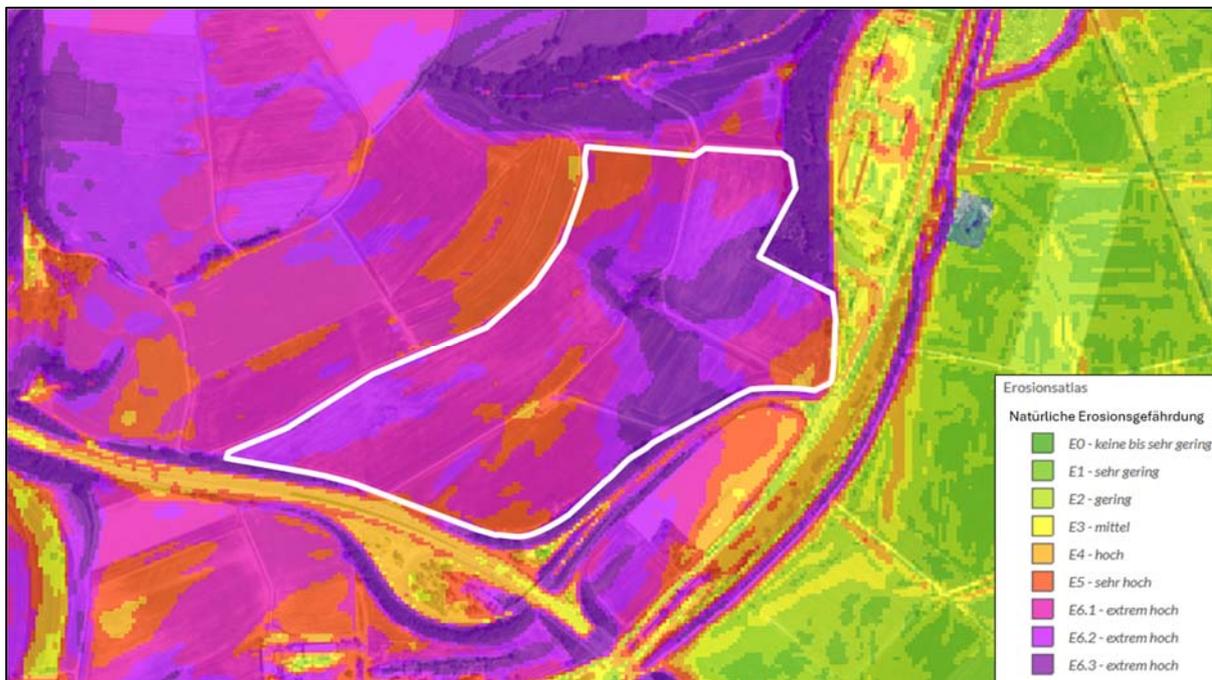


Abb. 3: Natürliche Erosionsgefährdung der Böden innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes. Plangebiet: weiß umrandet. (Quelle: BodenViewer Hessen, Zugriffsdatum: 05/2024, eigene Bearbeitung.)

Bodenempfindlichkeit

Der Untersuchungsraum weist gemäß Erosionsatlas Hessen 2023 aufgrund der Hangneigung im Hauptteil der Fläche (< 0,4 - 2, S-Faktor der Allgemeinen Bodenabtragungsgleichung) eine erhöhte Erosionsgefährdung (mittel bis hoch) auf.

Unter Berücksichtigung des K- Faktors ist dagegen eine hohe bis extrem hohe Erosionsgefährdung gegeben. Die tiefer gelegene Fläche entlang des Feldwegs in der Fuldaaue weist dagegen eine geringe Neigung und damit Erosionsgefährdung auf.

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die ausgewiesenen Pseudogley- Braunerden bereits saisonalen Schwankungen des Wasserhaushalts unterliegen.

Altlasten und Bodenbelastungen

Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist jedoch auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (z.B. Veränderungen der Farbe, des Geruchs oder der Beschaffenheit des Bodens). Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend den zuständigen Behörden mitzuteilen. Darüber hinaus ist dann ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Kampfmittel

Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, wird in der Stellungnahme vom 10.06.2024 darauf hingewiesen, dass eine Auswertung vorliegender Luftbilder ergeben hat, dass sich das eigentliche Plangebiet am Rande eines ehemaligen Bombenabwurfgebietes befindet. Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird darum gebeten, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Eingriffsbewertung

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gleberück / Struthfeld“ werden Flächen mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Bauflächen“, „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Maßnahmen Naturschutz: Erhalt“ in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Gewerbe- und Logistikpark“ sowie in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ umgewidmet. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Boden vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.2 Wasser

Bestandsbeschreibung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine oberirdischen Gewässer oder Entwässerungsgräben. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb eines amtlich festgelegten Heilquellenschutzgebietes noch eines amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Das nächstgelegene festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „WSG TB Niederjossa“ (WSG-ID: 632-065) der Schutzzone III liegt in etwa 300 m westlicher Entfernung.

Eingriffsbewertung

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gleberück / Struthfeld“ werden Flächen mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Bauflächen“, „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Maßnahmen Naturschutz: Erhalt“ in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Gewerbe- und Logistikpark“ sowie in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ umgewidmet. Im Zuge der vorliegenden Planung ist nach derzeitigem Stand von keiner Beeinträchtigung der Ziele wasserwirtschaftlicher Pläne im Kontext der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auszugehen.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Wasser vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ zu berücksichtigen. Zudem sind bei Bauleitplänen gemäß § 1a Abs. 5 BauGB Maßnahmen anzuwenden, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Bewertungsmethoden

Die nachfolgende Klimabewertung erfolgte in Anlehnung an den „Handlungsleitfaden zur kommunalen Klimaanpassung in Hessen – Hitze und Gesundheit“ (HLNUG – Fachzentrum Klimawandel und Anpassung 2019). Hierbei wurde der Fokus auf die Bewertung von klimatischen Belastungs- und Ausgleichsräumen und auf die Bewertung von Entstehungsflächen für Kalt- und Frischluft sowie deren Abflussbahnen gelegt. Die Herangehensweise zur Beurteilung dieser Klimatelemente wurde anhand der Topografie, der vorhandenen Bebauungsstrukturen, der Flächennutzungen und der daraus abgeleiteten „Klimatope“ im Planungsraum durchgeführt.

Bestandsaufnahme

Als **klimatische Belastungsräume** zählen vor allem die durch Wärme und Luftschadstoffe belasteten Siedlungsflächen. Ein hoher Versiegelungs- bzw. Bebauungsgrad führt tagsüber zu starker Aufheizung und nachts zur Ausbildung einer deutlichen „Wärmeinsel“ bei durchschnittlich geringer Luftfeuchte. Eine solche Wärmeinsel bildet die südlich des Plangebietes gelegene Siedlungsfläche des Ortsteils Niederjossa. Die großflächig landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes bilden **Klimatische Ausgleichsflächen**. Diese weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie geringe Windströmungsveränderungen auf. Sie wirken den durch Wärme und Luftschadstoffen belasteten Siedlungsflächen durch Kalt- und Frischluftproduktion und -zufuhr entgegen. Kaltluft entsteht in erster Linie auf Freiflächen (z.B. Acker, Grünland, Gehölzarme Parkanlagen), wenn in der Nacht die abkühlende Erdoberfläche ihrerseits die darüber liegenden bodennahen Luftschichten abkühlt. Die im Plangebiet vorhandenen Ackerflächen bilden eine Entstehungsquelle für Kaltluft. Der Abfluss der Kaltluftbahnen folgt im Groben der Geländeneigung entsprechend von den Höhen ins Tal.

Der Abfluss der Kaltluft erfolgt entsprechend nach Südosten in Richtung der Bundesstraße B62 und weiter in Richtung der Fulda-Aue. Neben dem Plangebiet selbst, bilden auch die westlich, nördlich und östlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen (Grünland, Acker), aber auch der östlich des Plangebietes gelegene Wald potenzielle Entstehungsflächen für Kaltluft bzw. für Frischluft. (Abb. 4).

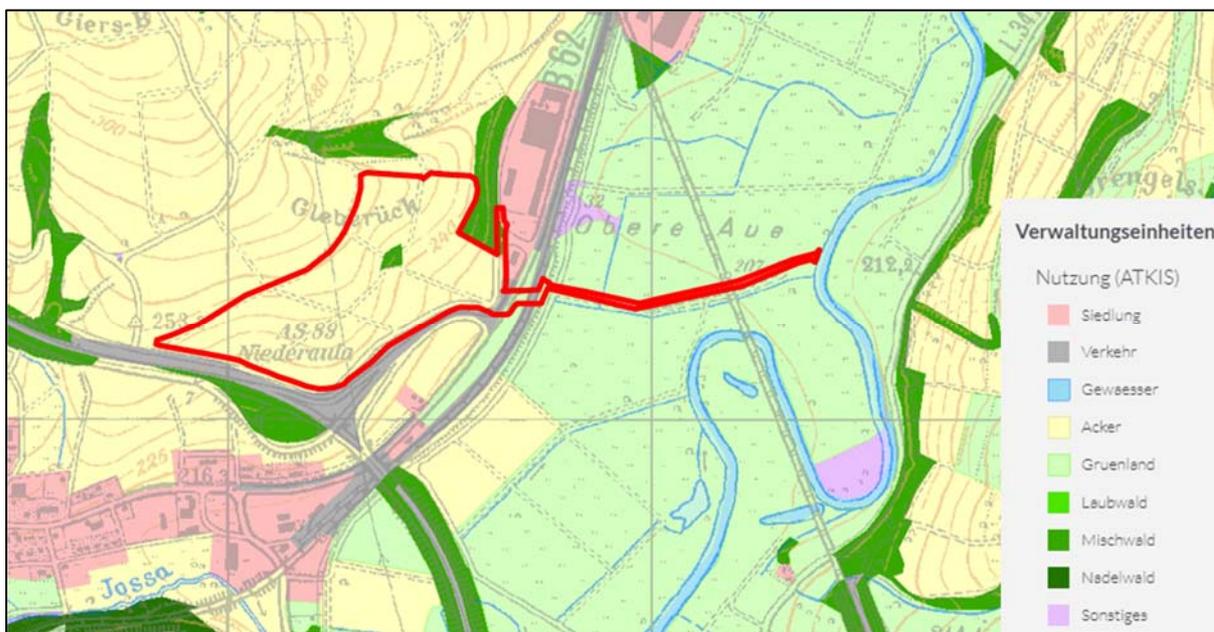


Abb. 4: Nutzungstypen im Bereich des Plangebietes (rot umrandet). Die Siedlungsbereiche und die Verkehrsflächen bilden klimatische Belastungsräume. Die Freiflächen (Grünland, Acker) und der Wald bilden klimatische Ausgleichsflächen. Der potenzielle Abfluss der Kaltluft folgt der Topografie entsprechend von den Höhen ins Tal. (Quelle: GruSchu Hessen, Zugriffsdatum: 05/2024, eigene Bearbeitung).

Starkregenereignisse

Mit Hinblick auf die sehr hohe Erosionsgefährdung sowie teilweise extrem hohe Erosionsgefährdung innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes werden nachfolgend die potentiellen Starkregenereignisse im Gebiet untersucht.

Die Starkregen-Hinweiskarte für Hessen (HLNUG) vermittelt eine erste Übersicht der Gefährdungslage bei Starkregen. Sie soll Kommunen dabei unterstützen, ihre eigene Situation besser einschätzen zu können. Die Karte basiert auf Beobachtungen von Niederschlag, Topografie und Versiegelungsgrad. Die Starkregen-Hinweiskarte basiert auf einem **Starkregen-Index**. In den Starkregen-Index fließen die folgenden Parameter ein:

- Starkregen: Anzahl der Starkregen-Ereignisse bei 15 und 60 Minuten Andauer (basierend auf Radarniederschlagsdaten des Deutschen Wetterdienstes von 2001 bis 2016).
- Versiegelung: Urbane Gebietskulisse - Anteil der versiegelten Fläche pro 1 km² Rasterzelle (basierend auf ALKIS Landnutzungs- sowie ATKIS Ortslagendaten).
- Überflutung: Überflutungsgefährdeter Flächenanteil der urbanen Gebietskulisse – Auftreten und Größe von Senken und Abflussbahnen.

Zusätzlich ist die Vulnerabilität (kritische Infrastrukturen, Bevölkerungsdichte und Erosionsgefahr) enthalten. Der Vulnerabilitäts-Index (umrandete Rasterzellen in den Karten) ergibt sich aus Standortfaktoren, die räumlich variierende Schadenspotenziale, Sachwerte oder Infrastrukturen (z.B. Krankenhäuser) einbeziehen.

Folgende Informationen gehen in den Index ein:

- Bevölkerungsdichte der gesamten Gemeindefläche (Einwohner pro km²)
- Anzahl Krankenhäuser pro km²
- Anzahl industrieller und gewerblicher Anlagen mit Gefahrstoffeinsatz pro km²
- Bodenerosionsgefahr im Bereich hydrologischer Einzugsgebiete, die in urbane Räume entwässern

Für die Gemeinde Niederaula besteht im Bereich des Plangebietes ein erhöhtes bis hohes Starkregen-Index. Der Vulnerabilitäts-Index wird als nicht erhöht bewertet (**Abb. 5**).

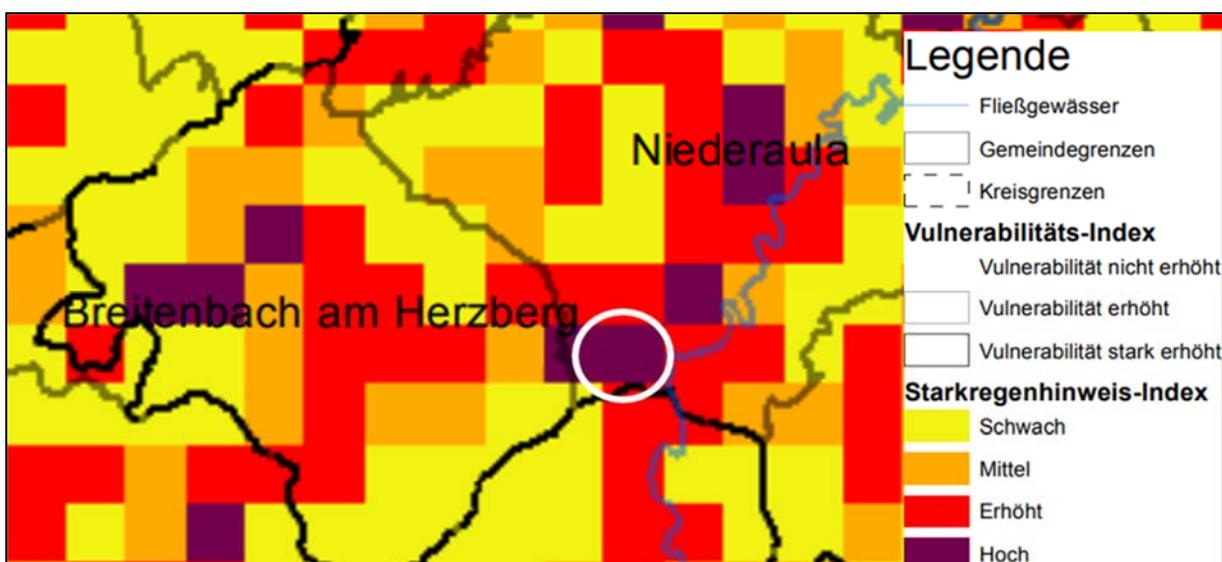


Abb. 5: Starkregen-Hinweiskarte für die Gemeinde Niederaula sowie im Bereich des Plangebietes (weiß umrandet). (Quelle: Starkregen-Hinweiskarte für Hessen (HLNUG), Stand 2022, eigene Bearbeitung)

Eingriffsbewertung

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gleberück / Struthfeld“ werden Flächen mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Bauflächen“, „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Maßnahmen Naturschutz: Erhalt“ in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Gewerbe- und Logistikpark“ sowie in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ umgewidmet. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Eingriffe auf das Schutzgut Klima vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Die Flora sowie die Biotop- und Nutzungstypen wurden im April 2020, im Februar, März, Mai und August 2022, im Mai 2023 und im Mai 2024 kartiert.

Das Plangebiet umfasst fast vollständig intensiv genutzte Äcker, sowie geschotterte und unbefestigte, begrünte Feldwege. Entlang der Feldwege verlaufen stellenweise strukturarme Gräben und eine artenarme, nitrophytische Saumvegetation frischer Standorte. Im Zentrum der Ackerflächen befindet sich ein Feldgehölz aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen. Südlich der Ackerflächen verläuft ein asphaltierter Feldweg.

Der angrenzende Eichenmischwald setzt sich aus älteren Eichen und Hainbuchen zusammen. Im südlichen Bereich des Eichenwaldes wurden standortfremde Gehölze (Fichten) entnommen. Auf dieser Schlagflur hat sich bereits eine Sukzession aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen etabliert. Zwischen der Schlagflur besteht eine ältere Eichenaufforstung, die bereits einen geschlossenen Waldbestand bildet.



Abb. 6: Ackerflächen mit Feldgehölzinsel



Abb. 7: angrenzender Eichenwald



Abb. 8: angrenzende Schlagflur mit einsetzender Sukzession



Abb. 9: asphaltierter Feldweg entlang der A7



Abb. 10: über die Ackerflächen verläuft eine Starkstromleitung



Abb. 11: Bundesstraße B62 und Ackerflächen mit Gehölzinsel

Eingriffsbewertung

Der überwiegende Anteil des Plangebietes besteht aus intensiv genutzten Äckern mit artenarmer, nitrophytischer Saumvegetation, die aus naturschutzfachlicher Sicht geringwertige Biotope bilden. Eine sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeit besitzt der östlich an die Ackerflächen angrenzenden Eichen-Mischwald. Entlang des Waldrandes sind folglich Eingriffe, die zu Schädigung der Bäume und seinem Wurzelwerk zu vermeiden. Eine Beanspruchung der angrenzenden Grünflächen im Bereich der Schutzgebiete ist ebenfalls zu vermeiden.

Geschützte Biotope und Lebensraumtypen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vertreten. Nach derzeitigem Kenntnisstand tritt bei Umsetzung der Planung eine eher geringe Konfliktsituation in Hinblick auf die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen auf.

2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Aufgrund der innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes vorhandenen potenziellen Habitatstrukturen wurden faunistische Erfassung durchgeführt. Nachfolgend wird eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse dargestellt. Für eine umfassende Darstellung der Ergebnisse sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und Empfehlungen wird auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag „Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück/Struthfeld“ Marktgemeinde Niederaula, Gemarkung Niederjossa“ (Plan Ö, 05/2024, aktualisiert 09/2024) verwiesen.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen wurden innerhalb des Geltungsbereiches der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes faunistische Erfassungen der Tiergruppen Vögel, Reptilien, Fledermäuse und Haselmäuse durchgeführt.

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelarten Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Mäusebussard, Rebhuhn, Rotmilan, Star, Stieglitz, Turmfalke und Wintergoldhähnchen, als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Fledermausarten Abendsegler, „Bartfledermaus“, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, „Langohr“, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sowie als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Säugetierart die Haselmaus hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reptilien wurden nicht nachgewiesen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Feldlerche, Mäusebussard und Rotmilan nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Eingriffsbewertung

Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.6 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt in einiger Entfernung westlich des FFH-Gebietes Nr. 5323-303 „Obere und mittlere Fuldaaue“ und des Vogelschutzgebietes Nr. 5024-401 „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“. Hinsichtlich der Betroffenheit der Natura-2000-Gebiete wurden zwei jeweils eigenständige Natura-2000-Prognosen durchgeführt, die der Begründung zum Bebauungsplan als Anlagen beigelegt sind. Hinsichtlich nähergehender Ausführungen wird auf diese Dokumente verwiesen.



Abb. 12: Lage des Plangebietes (rot umrandet) zum FFH-Gebiet „Obere und mittlere Fuldaaue“ sowie zum Vogelschutzgebiet „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“. (Quelle: NatureViewer Hessen, Zugriffsdatum 05/2024, eigene Bearbeitung)

Landschaftsschutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda“ liegt östlich des Plangebietes (**Abb. 13**).



Abb. 13: Lage des Plangebietes (rot umrandet) zum Naturpark „Knüll“ sowie zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“. (Quelle: NatureViewer Hessen, Zugriffsdatum 05/2024, eigene Bearbeitung)

Naturparke

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparkes „Knüll“. Das Gebiet des Naturpark Knüll erstreckt sich zwischen Homberg/Efze im Norden, Neukirchen/Knüll im Westen, Breitenbach am Herzberg im Süden und fast bis nach Bad Hersfeld im Osten und umfasst eine Größe von circa 83.000 Hektar (Zweckverband Knüllgebiet, 2024).

Nach § 27 BNatSchG gilt für Naturparks Folgendes:

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Eingriffsbewertung

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gleberück / Struthfeld“ werden Flächen mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Bauflächen“, „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Maßnahmen Naturschutz: Erhalt“ in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Gewerbe- und Logistikpark“ sowie in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ umgewidmet. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Eingriffe auf Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen

Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß NaturegViewer Hessen befinden sich innerhalb sowie im räumlichen Umfeld des Plangebietes keine gesetzlich geschützten Biotope. Auch im Rahmen der bisherigen Geländebegehungen konnten innerhalb des Geltungsbereiches der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes keine gesetzlich geschützten Biotope festgestellt werden.

Flächen mit rechtlicher Bindung

Flächen mit rechtlicher Bindung (Kompensationsflächen, Ökokontomaßnahmenflächen o.ä.) werden durch die vorliegende Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht tangiert.

Eingriffsbewertung

Gesetzlich geschützte Biotope sowie Flächen mit rechtlicher Bindung werden durch die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht betroffen.

2.8 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Ökosysteme und
- die genetische Variabilität innerhalb einer Art.

Diese drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig. Bestimmte Arten sind auf bestimmte Ökosysteme und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Die Ökosysteme werden stark durch die vorherrschenden Umweltbedingungen wie beispielsweise Boden-, Klima- und Wasserverhältnisse geprägt. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel), als auch an lokale Gegebenheiten anzupassen. Die biologische Vielfalt ist mit einem eng verwobenen Netz vergleichbar, das zahlreiche Verknüpfungen und Abhängigkeiten aufweist. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen.

Gemäß § 1 HeNatG wirkt das Land Hessen darauf hin, dass zur dauerhaften Sicherung der Lebensgrundlagen die biologische Vielfalt, die Vielfalt der Lebensräume, die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt geschützt und wiederhergestellt werden. Wertvolle Lebensräume von Tier-, Pflanzen-, Flechten- und Pilzarten, die vom Aussterben bedroht oder von besonderem Rückgang betroffen sind, müssen so gesichert und entwickelt werden, dass sich die Bestände der Arten wieder erholen können.

Eingriffsbewertung

Entsprechend der Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln ist bei Durchführung der Planung voraussichtlich nicht mit erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

2.9 Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes ist durch am Hang liegende großflächige Ackerflächen und Feldgehölze charakterisiert. Im näheren Umfeld bestehen bereits gewerblich genutzte Flächen bzw. werden derzeit entwickelt. Landschaftsprägende Elemente im Planungsraum sind die großflächigen umliegenden Feldgehölze und die Feldgehölzinsel innerhalb des Plangebietes. Zu den störenden Landschaftselementen zählen der oberirdische Verlauf der 110-kV-Bahnstromleitung mit Masten sowie die umliegenden Straßenverkehrsflächen und deren Brückenwerke an der Autobahnabfahrt. Das Plangebiet ist nach Süden, Südosten und Osten in Richtung der Fulda-Aue exponiert. Durch die Hanglage bedingt, ist das Plangebiet topografisch höher gelegen als die umliegenden Ortslagen (**Abb. 14**).

Durch die Hangausrichtung und Höhenlage ist das Plangebiet von den naheliegenden Ortslagen Solms, Niederjossa, Niederaula und Mengshausen aus einsehbar. Insbesondere von Solms aus ist ein Großteil des Plangebietes einsehbar. Von den anderen genannten Ortslagen ist die Einsehbarkeit auf das Plangebiet durch natürliche und anthropogene Landschaftselemente, wie z.B. durch Feldgehölze und die Fuldataalbrücke, eingeschränkt.



Abb. 14: Einsehbarkeit des Plangebietes aus Richtung der Ortslage Solms (eigene Aufnahme, 02/2022)

Eingriffsbewertung

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Landschaft vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Mensch und Wohnen

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 350 m südwestlicher Richtung im Ortsteil Niederjossa. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gewerbe- und Logistikpark“ im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen gewerblichen Nutzungen, Freiflächen und Verkehrsanlagen kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden. Immissionschutzrechtliche Konflikte sind demnach nicht anzunehmen.

Erholung

Bei Durchführung der Planung werden bisher landwirtschaftlich genutzte Freiflächen umgenutzt. Die von der Planung betroffenen Freiflächen weisen jedoch keine nennenswerte Funktion für die menschliche Erholung auf. Zudem stehen in der unmittelbaren Umgebung weitere umfangreiche Offenlandflächen zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Gesamtheit der Wege um das Plangebiet herum erhalten. Insgesamt sind daher keine nachteiligen Auswirkungen auf den Aspekt Erholung zu erwarten.

Eingriffsbewertung

Derzeit sind keine nachteiligen negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit durch die Umsetzung der vorliegenden Planung ersichtlich.

2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz

Innerhalb sowie in räumlicher Nähe des Plangebietes sind die beiden Bodendenkmäler „Burg Glauberg“ und „Steinartefakte auf dem Gleberück“ bekannt. Die Stelle der Burg Glauberg (Fundstelle „Niederjossa 3“) wurde einschließlich einer Schutzzone von der Beplanung ausgenommen. Zudem wurde die Planung an die Ergebnisse der bereits erfolgten geophysikalischen Untersuchung (Posselt & Zickgraf Prospektionen, Abschlussbericht vom 29.06.2023) angepasst und zugunsten der entdeckten archäologischen Strukturen südlich der Burg Glauberg (Flur 7, Flurstück 41/2), die zur Vorburgsiedlung gehört haben können, geändert. Der neu von der Beplanung ausgesparte Bereich (Flur 7, Flurstück 41/2) ist aufgrund der dort festgestellten archäologischen Befunde vor Befahrung sowie Erdabträgen oder -auflagerungen während der Bauarbeiten durch eine optische Abgrenzung (wie z.B. Bauzaun) und danach zu schützen. Ferner sind im weiteren Umfeld des nordwestlichen Randbereiches des überplanten Gebietes unter der Fundstelle „Niederjossa 6“ paläo-mesolithische Funde bekannt und es wurden bei der geophysikalischen Untersuchung in diesem Bereich des Plangebietes weitere archäologische Strukturen festgestellt. Daher erfolgte neben der bereits stattgefundenen geomagnetischen Datenerhebung als bauvorgreifende Maßnahme auch bereits eine archäologische Geländebegehung.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde der Messungen und der Fundstelle „Niederjossa 6“ zu überprüfen und später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, werden bei der städtebaulichen Entwicklung und Erschließung im Bereich des Plangebietes archäologische Gutachten, d.h. vorbereitende archäologische Untersuchungen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG) erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen (§ 18 Abs. 5 HDSchG) sind. So werden im Bereich der per Messung festgestellten archäologischen Befunde vor weiteren Planungsschritten noch Testschnitte durch eine Ausgrabungsfirma nötig, die so früh wie möglich mit der Fachbehörde näher abzusprechen sind und durch diese festgelegt werden.

Sollten dabei bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen, Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten, gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

Werden bei Erdarbeiten weitere Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. An dieser Stelle sei jedoch auf die hohe Erosionsgefährdung innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes mit der hohen Starkregenwahrscheinlichkeit hingewiesen.

2.13 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich aufgrund von komplexen Wirkungszusammenhängen und Verlagerungseffekten gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen bestehen zwischen den Organismen untereinander, zu ihrer Umwelt und deren Geoökofaktoren bzw. Ökofaktoren und dem Menschen. Die Wirkung der Planung auf die betrachteten Schutzgüter wurde in den Kapiteln 2.1 bis 2.12, in dem für einen Umweltbericht möglichen Rahmen, abgeschätzt. In der Zusammenfassung ergab sich für keines der Schutzgüter eine erhebliche Beeinträchtigung. Des Weiteren sind zwischen den Schutzgütern keine strukturellen oder funktionalen Beziehungen bzw. Wechselwirkungen ersichtlich, die bei Umsetzung der Planung in wesentlichem Maße beeinträchtigt werden könnten. Demnach sind bei der vorliegenden Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Plangebiet zu erwarten.

3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung

An dieser Stelle wird auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die vorhandenen Biotoptypen aller Voraussicht nach bestehen. Die intensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird wahrscheinlich weiter fortgeführt.

5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Nordöstlich schließen sich jedoch die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinterm Gleberück“ und des Bebauungsplanes Nr. 6 „Unter dem Gleberg“, die jeweils Industriegebiet festsetzen, sowie im Südosten der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Unterm Gleberück“, der ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tank- und Rastanlage (Autohof)“ festsetzt, an das Plangebiet an. Zudem befindet sich südlich des Plangebietes der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Unterm Gleberück II“, im Zuge dessen in einem weiteren Bauleitplanverfahren in diesem Bereich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität sowie für die Unterbringung von Tankstellen für Wasserstoff und sonstige alternative Kraftstoffe geschaffen werden sollen und die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Mobilitätszentrum“ vorgesehen ist.

Insgesamt sind demnach kumulierende Wirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Klima, Artenschutz und Landschaft denkbar.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl

Die Marktgemeinde Niederaula beabsichtigt gemeinsam mit der DEUTSCHE LOGISTIK HOLDING GMBH & Co. KG (DLH) im Ortsteil Niederjossa nördlich der Autobahnanschlussstelle Niederaula (Bundesautobahn BAB 7) im südwestlichen Anschluss an die bestehenden gewerblichen Nutzungen entlang der Bundesstraße B 62 (Jossastraße) die Ausweisung von Bauflächen für die städtebauliche Entwicklung und Erschließung eines großflächigen Gewerbe- und Logistikparks.

Das geplante Bauvorhaben umfasst die Errichtung von flexibel nutzbaren und hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes einheitlich und attraktiv gestalteten Gewerbeeinheiten zuzüglich entsprechender Büro- und Sozialflächen sowie umgebender Bewegungs- und Freiflächen auf dem Baugrundstück. Ausschlaggebend für die konkrete Standortwahl des geplanten Vorhabens war insbesondere die verkehrsgünstige autobahnahe Lage des Plangebietes außerhalb der Ortslage, die den Anforderungen an die Abwicklung des Verkehrsaufkommens sowie der mit einer gewerblichen Nutzung als Logistikstandort einhergehenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt. Neben der raumordnerischen Festlegung des Standortes als gewerblicher Schwerpunktort und „Regionales Logistikzentrum“ im derzeit rechtsgültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ist als weiterer Standortvorteil, der entscheidend für die Umsetzbarkeit der konkreten Planungsabsicht ist, die Möglichkeit zur Nutzung einer hinreichend großen, zusammenhängenden Entwicklungsfläche zu sehen, die an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht gegeben ist. In Verbindung mit der strategisch günstigen zentralen Lage der Marktgemeinde Niederaula in Deutschland bietet sich der Standort Niederjossa nicht nur aus unternehmerischer Sicht im Hinblick auf klassische Standortfaktoren, sondern auch aus regionalplanerischer Sicht im besonderen Maße für verkehrsintensive Betriebe wie Speditionen, Logistikunternehmen oder Verteilzentren an.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet im direkten Anschluss an die bestehenden gewerblichen Nutzungen entlang der Bundesstraße B 62 (Jossastraße), wodurch Synergieeffekte mit weiteren Logistikbetrieben sowie auch Vorteile durch die bereits vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur im näheren Umfeld zu erwarten sind. Da im Umfeld zudem keine schutzbedürftigen Nutzungen bestehen, die sich einschränkend auf die gewerblichen Tätigkeiten auswirken, und diese aufgrund der Lage des Standorts innerhalb eines bereits gewerblich geprägten Umfeldes auch zukünftig nicht zu erwarten sind, bietet sich der Standort auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht für die Ansiedlung eines Gewerbe- und Logistikparks an. Unmittelbar südlich des Plangebietes ist zudem ein Autohof mit Tankstelle und Parkplatzanlage für Personen- und Lastkraftwagen sowie der zugehörigen Service- und Versorgungseinrichtungen geplant, sodass auch diesbezüglich Synergien zu erwarten sind.

Auch entspricht es dem städtebaulichen Ziel der Marktgemeinde Niederaula gewerbliche Nutzungen, die mit einem entsprechenden Ziel- und Quellverkehrsaufkommen einhergehen, nicht innerhalb der geschlossenen Ortslagen anzusiedeln und insofern Gemengelagen zu schaffen, sondern diese Nutzungen vielmehr an verkehrsgünstiger Lage vorzusehen, sodass sich die Verkehrsbelastungen nicht nachteilig auf bestehende schutzwürdige (Wohn-)Nutzungen auswirken. Dieser Zielvorstellung kann der geplante Standort ebenfalls hinreichend Rechnung tragen. Die Marktgemeinde Niederaula verfügt darüber hinaus im Siedlungsbestand über keine nennenswerten Reserven minder- bzw. ungenutzter Gewerbeflächen oder Gewerbebrachen in der erforderlichen Größenordnung.

Insgesamt stehen der Marktgemeinde Niederaula innerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen sowie auch in den nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereichen keine geeigneten Flächen für eine Ausweisung von Sondergebietsflächen für Logistik zur Verfügung, während zugleich alle Möglichkeiten einer Flächenmobilisierung und städtebaulichen Nachverdichtung insoweit ausgeschöpft sind.

7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

8. Zusammenfassung

Kurzbeschreibung der Planung: Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Gewerbe- und Logistikpark“ und konkreten Regelungen zu den im Einzelnen zulässigen Nutzungen. Der Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Niederaula von 2015 stellt für den südöstlichen Bereich des Plangebietes bereits „Gewerbliche Bauflächen“ und im Übrigen „Landwirtschaftliche Flächen“ sowie „Maßnahmen Naturschutz: Erhalt“ dar und wird daher im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem Ziel der künftigen Darstellung von entsprechenden „Sonderbauflächen“ teilträumlich entsprechend geändert.

Boden: Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gleberück / Struthfeld“ werden Flächen mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Bauflächen“, „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Maßnahmen Naturschutz: Erhalt“ in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Gewerbe- und Logistikpark“ sowie in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ umgewidmet. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Boden vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Wasser: Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine oberirdischen Gewässer oder Entwässerungsgräben. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb eines amtlich festgelegten Heilquellenschutzgebietes noch eines amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Das nächstgelegene festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „WSG TB Niederjossa“ (WSG-ID: 632-065) der Schutzzone III liegt in etwa 300 m westlicher Entfernung. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Wasser vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Klima und Luft: Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gleberück / Struthfeld“ werden Flächen mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Bauflächen“, „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Maßnahmen Naturschutz: Erhalt“ in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Gewerbe- und Logistikpark“ sowie in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ umgewidmet. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe auf das Schutzgut Klima vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Biotop- und Nutzungstypen: Der überwiegende Anteil des Plangebietes besteht aus intensiv genutzten Äckern mit artenarmer, nitrophytischer Saumvegetation, die aus naturschutzfachlicher Sicht geringwertige Biotope bilden. Eine sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeit besitzt der östlich an die Ackerflächen angrenzenden Eichen-Mischwald. Geschützte Biotope und Lebensraumtypen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vertreten. Nach derzeitigem Kenntnisstand tritt bei Umsetzung der Planung eine eher geringe Konfliktsituation in Hinblick auf die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen auf.

Artenschutzrecht: Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelarten Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Mäusebussard, Rebhuhn, Rotmilan, Star, Stieglitz, Turmfalke und Wintergoldhähnchen, als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Fledermausarten Abendsegler, „Bartfledermaus“, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, „Langohr“, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sowie als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Säugetierart die Haselmaus hervorgegangen. Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Schutzgebiete: Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gleberück / Struthfeld“ werden Flächen mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Bauflächen“, „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Maßnahmen Naturschutz: Erhalt“ in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Gewerbe- und Logistikpark“ sowie in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ umgewidmet. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe auf Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope und Kompensationsflächen: Gesetzlich geschützte Biotope sowie Flächen mit rechtlicher Bindung werden durch die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Landschaft: Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes ist durch am Hang liegende großflächige Ackerflächen und Feldgehölze charakterisiert. Im näheren Umfeld bestehen bereits gewerblich genutzte Flächen bzw. werden derzeit entwickelt. Landschaftsprägende Elemente im Planungsraum sind die großflächigen umliegenden Feldgehölze und die Feldgehölzinsel innerhalb des Plangebietes. Zu den störenden Landschaftselementen zählen der oberirdische Verlauf der 110-kV-Bahnstromleitung mit Masten sowie die umliegenden Straßenverkehrsflächen und deren Brückenwerke an der Autobahnabfahrt. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Landschaft vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Mensch, Wohn- und Erholungsqualität: Derzeit sind keine nachteiligen negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit durch die Umsetzung der vorliegenden Planung ersichtlich.

Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung: An dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Monitoring: An dieser Stelle wird auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

9. Quellenverzeichnis

- Bundesamt für Naturschutz (Stand: 06/2010): <https://biologischevielfalt.bfn.de/infothek/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html> (Zugriffsdatum 10.06.2020)
- Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, HG (09/2024): Fachbeitrag Boden
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2023): BodenViewerHessen: <http://bodenviewer.hessen.de> (Zugriffsdatum: 01.02.2024)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2022): GruSchu Hessen: <http://natureg.gruschu.de> (Zugriffsdatum: 01.02.2024)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2023): NaturegViewerHessen: www.natureg.hessen.de. (Zugriffsdatum: 01.02.2024)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2022): Starkregen-Hinweiskarte für Hessen: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/starkregen-hinweiskarte> (Stand: 2022)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2020) - Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Hessens – 5. Fassung
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2023): WRRL-ViewerHessen: www.wrrl.hessen.de. (Zugriffsdatum: 01.02.2024)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/biodiversitaetsstrategie-hessenarten> (Zugriffsdatum: 02.06.2020)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV, 04/2018): „Boden – mehr als Baugrund. Bodenschutz für Bauausführende, Infoblatt für Architekten, Bauträger, Bauunternehmen, Landschafts- und Gartenbau“.
- Land Hessen (28.02.1993): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“
- PlanÖ (05/2024, aktualisiert 09/2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück/Struthfeld“, Marktgemeinde Niederaula, Gemarkung Niederjossa.

Planstand: 31.03.2025

Projektnummer: 23-2874

Projektleitung: Melanie Düber, M.Sc. Biologie

Michail Pönichen, M.Sc. Biologie, B.Sc. Geografie

Sarah Ullrich, M.Sc. Biologie

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de